

00SV/25/078

Antrag

Stadt Burg Stargard

öffentlich

Beschluss über die Parkgebührenordnung für den Parkplatz der Burg

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt <i>Bearbeitung:</i> Janett Segeth	<i>Datum</i> 02.12.2025 <i>Einreicher:</i> CDU-Fraktion
<i>Beratungsfolge</i> Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 17.12.2025 <i>Ö / N</i> Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung Burg Stargard beschließt die anliegende Parkgebührenordnung für den öffentlichen Parkplatz an der Höhenburganlage Burg Stargard.

Sachverhalt

Die CDU-Fraktion hat sich in den vergangenen Monaten intensiv mit den besonderen Anforderungen des Parkraummanagements auf der Höhenburg Stargard auseinandergesetzt. Die Burgenanlage stellt mit ihrem vielseitigen Nutzungsprofil – bestehend aus Museum, Kräutergarten, Veranstaltungsflächen, Gastronomie und insbesondere hotelgebundenem Beherbergungsbetrieb – einen hoch frequentierten Bereich dar, der sowohl touristisch als auch wirtschaftlich von erheblicher Bedeutung für die Stadt ist. Im Zuge dieser Betrachtung wurden Defizite und Unschärfen in der bisherigen Entgeltgestaltung deutlich. Die CDU-Fraktion erkennt daher die Erfordernisse an, die Parkgebührenstruktur für die Burgenanlage klarer, nachvollziehbarer und praxisgerechter zu ordnen. Ziel ist es insbesondere:

- eine angemessene und faire Gebührenregelung für Besucherinnen und Besucher zu gewährleisten,
- den Hotel- und Gastronomiebetrieb auf der Burg durch klare und verlässliche Regelungen – etwa durch das Hotelparkticket – zu unterstützen,
- und gleichzeitig eine solide Kostendeckung für Betrieb, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Parkplatzfläche sicherzustellen.

Die nun vorliegende Parkgebührenordnung schafft hierfür einen konsistenten und rechtssicheren Rahmen. Sie regelt unter anderem nachvollziehbare Gebührensätze, klare Zeitfenster der Gebührenpflicht, Sonderregelungen für Hotelgäste sowie Flexibilitäten für besondere Veranstaltungen oder Bedarfe. Damit wird der Nutzerfreundlichkeit, wirtschaftlichen Anforderungen und der betrieblichen Organisation Rechnung getragen.

Rechtliche Grundlagen

KV M-V

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Belastungen. Durch die angepassten Gebührensätze werden die wegfallenden Einnahmen der gebührenfreien Zeiten vollständig kompensiert.

Anlage/n

1	2025-12-02 Antrag CDU - Parkgebührenordnung Burgparkplatz (öffentlich)
2	Parkgebührenordnung (öffentlich)

Antrag der CDU-Fraktion

Beschluss über die Parkgebührenordnung für den Parkplatz der Burg

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung Burg Stargard beschließt die anliegende Parkgebührenordnung für den öffentlichen Parkplatz an der Höhenburganlage Burg Stargard.

Sachverhalt

Die CDU-Fraktion hat sich in den vergangenen Monaten intensiv mit den besonderen Anforderungen des Parkraummanagements auf der Höhenburg Stargard auseinandergesetzt. Die Burgenanlage stellt mit ihrem vielseitigen Nutzungsprofil – bestehend aus Museum, Kräutergarten, Veranstaltungsflächen, Gastronomie und insbesondere hotelgebundenem Beherbergungsbetrieb – einen hoch frequentierten Bereich dar, der sowohl touristisch als auch wirtschaftlich von erheblicher Bedeutung für die Stadt ist.

Im Zuge dieser Betrachtung wurden Defizite und Unschärfen in der bisherigen Entgeltgestaltung deutlich. Die CDU-Fraktion erkennt daher die Erfordernisse an, die Parkgebührenstruktur für die Burgenanlage klarer, nachvollziehbarer und praxisgerechter zu ordnen. Ziel ist es insbesondere:

- eine angemessene und faire Gebührenregelung für Besucherinnen und Besucher zu gewährleisten,
- den Hotel- und Gastronomiebetrieb auf der Burg durch klare und verlässliche Regelungen – etwa durch das Hotelparkticket – zu unterstützen,
- und gleichzeitig eine solide Kostendeckung für Betrieb, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Parkplatzfläche sicherzustellen.

Die nun vorliegende Parkgebührenordnung schafft hierfür einen konsistenten und rechtssicheren Rahmen. Sie regelt unter anderem nachvollziehbare Gebührensätze, klare Zeitfenster der Gebührenpflicht, Sonderregelungen für Hotelgäste sowie Flexibilitäten für besondere Veranstaltungen oder Bedarfe. Damit wird der Nutzerfreundlichkeit, wirtschaftlichen Anforderungen und der betrieblichen Organisation Rechnung getragen.

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Belastungen. Durch die angepassten Gebührensätze werden die wegfallenden Einnahmen der gebührenfreien Zeiten vollständig kompensiert.

Rechtliche Grundlagen

KV M-V

Anlage

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren auf dem Parkplatz der Burgenanlage Burg Stargard

Für die CDU-Fraktion Burg Stargard

Steffen Mietzner
Vorsitzender

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren auf dem Parkplatz der Burgenlage Burg Stargard

Aufgrund des § 6a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 08.07.2010 (GVOBI. M-V 2010, S. 408) und nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Burg Stargard wird folgende Parkgebührenordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich und Allgemeines

- (1) Diese Parkgebührenordnung gilt für den öffentlichen Parkplatz der Burgenlage Burg Stargard.
- (2) Soweit das Parken auf dieser öffentlichen Verkehrsfläche nur mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren gemäß dieser Parkgebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht und Zeiträume

- (1) Das Parken auf dem Parkplatz der Burgenlage Burg Stargard ist täglich von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr gebührenpflichtig.
- (2) Es gelten folgende Gebührensätze:

Fahrzeug	Gebührensatz 1. Stunde	Gebührensatz jede weitere Stunde	Pauschale pro Tag	Pauschale pro Nacht (17 – 8 Uhr)
KFZ / Krad bis 3,5 t	1,50 €	0,50 €	5,00 €	Entfällt
Transporter, Wohnmobile, Wohnanhänger	3,00 €	1,00 €	10,00 €	12,00 €
Reisebusse	5,00 €	2,00 €	15,00	15,00 €

§ 3 Sonderregelungen für Hotelgäste

- (1) Gäste der auf der Burgenlage ansässigen Beherbergungsbetriebe können ein Hotelparkticket erhalten.
- (2) Das Hotelparkticket wird für die Dauer des Aufenthalts von dem jeweiligen Beherbergungsbetrieb ausgestellt und berechtigt zum Parken auf den ausgewiesenen Parkflächen der Burgenlage.
- (3) Die Gebühr für das Hotelparkticket beträgt 5,00 € pro Übernachtung.

§ 4 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Verkehrsfläche zum Zwecke des Parkens. Die Gebühr ist unverzüglich nach dem Abstellen des Fahrzeugs am Parkscheinautomaten zu entrichten

§ 5 Sonderregelungen

- (1) Abweichend von den §§ 2 bis 4 können im begründeten Bedarfsfall und für begrenzte Dauer, insbesondere während Veranstaltungen, Märkten oder sonstigen Großereignissen, Höchstparkdauer und Höhe der Parkgebühren gesondert festgelegt werden.
 - (2) Für Beschäftigte auf der Burg (z.B. Museum, Kräutergarten, Burggasthof) kann auf Antrag ein gebührenfreier Parkausweis ausgestellt werden. Dieser gilt für maximal ein Kalenderjahr.
-

§ 6 Kontrolle und Überwachung

Die Kontrolle und Überwachung der gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätze erfolgt durch die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen den Regelungen der §§ 2 bis 4 dieser Parkgebührenordnung Parkgebühren nicht entrichtet, handelt ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten werden nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung geahndet. Im Übrigen gilt § 24 Straßenverkehrsgesetz.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung für den Teil der Parkentgelte des öffentlichen Parkplatzes auf der Burg vom 22.04.2021 außer Kraft.

Burg Stargard, den

Lorenz
Bürgermeister

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren auf dem Parkplatz der Burgenlage Burg Stargard

Aufgrund des § 6a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 08.07.2010 (GVOBI. M-V 2010, S. 408) und nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Burg Stargard wird folgende Parkgebührenordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich und Allgemeines

- (1) Diese Parkgebührenordnung gilt für den öffentlichen Parkplatz der Burgenlage Burg Stargard.
- (2) Soweit das Parken auf dieser öffentlichen Verkehrsfläche nur mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren gemäß dieser Parkgebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht und Zeiträume

- (1) Das Parken auf dem Parkplatz der Burgenlage Burg Stargard ist täglich von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr gebührenpflichtig.
- (2) Es gelten folgende Gebührensätze:

Fahrzeug	Gebührensatz 1. Stunde	Gebührensatz jede weitere Stunde	Pauschale pro Tag	Pauschale pro Nacht (17 – 8 Uhr)
KFZ / Krad bis 3,5 t	1,50 €	0,50 €	5,00 €	Entfällt
Transporter, Wohnmobile, Wohnanhänger	3,00 €	1,00 €	10,00 €	12,00 €
Reisebusse	5,00 €	2,00 €	15,00	15,00 €

§ 3 Sonderregelungen für Hotelgäste

- (1) Gäste der auf der Burgenlage ansässigen Beherbergungsbetriebe können ein Hotelparkticket erhalten.
- (2) Das Hotelparkticket wird für die Dauer des Aufenthalts von dem jeweiligen Beherbergungsbetrieb ausgestellt und berechtigt zum Parken auf den ausgewiesenen Parkflächen der Burgenlage.
- (3) Die Gebühr für das Hotelparkticket beträgt 5,00 € pro Übernachtung.

§ 4 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Verkehrsfläche zum Zwecke des Parkens. Die Gebühr ist unverzüglich nach dem Abstellen des Fahrzeugs am Parkscheinautomaten zu entrichten

§ 5 Sonderregelungen

- (1) Abweichend von den §§ 2 bis 4 können im begründeten Bedarfsfall und für begrenzte Dauer, insbesondere während Veranstaltungen, Märkten oder sonstigen Großereignissen, Höchstparkdauer und Höhe der Parkgebühren gesondert festgelegt werden.
 - (2) Für Beschäftigte auf der Burg (z.B. Museum, Kräutergarten, Burggasthof) kann auf Antrag ein gebührenfreier Parkausweis ausgestellt werden. Dieser gilt für maximal ein Kalenderjahr.
-

§ 6 Kontrolle und Überwachung

Die Kontrolle und Überwachung der gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätze erfolgt durch die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen den Regelungen der §§ 2 bis 4 dieser Parkgebührenordnung Parkgebühren nicht entrichtet, handelt ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten werden nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung geahndet. Im Übrigen gilt § 24 Straßenverkehrsgesetz.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung für den Teil der Parkentgelte des öffentlichen Parkplatzes auf der Burg vom 22.04.2021 außer Kraft.

Burg Stargard, den

Lorenz
Bürgermeister